

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instandhaltungs- und sonstige Leistungen in Einrichtungen der DB Regio AG (AGBInst)

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese AGBInst regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Regio AG sowie deren verbundenen Unternehmen DB ZugBus RAB GmbH, DB RegioNetz Verkehr GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH. Im Folgenden wird die DB Regio AG als DB Regio und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet. Einrichtungen der DB Regio sind Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen. Die AGBInst gelten entsprechend für Instandhaltungs- und sonstige Leistungen an Schienenfahrzeugen außerhalb der genannten Einrichtungen.

Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge (Einzelverträge und Rahmenverträge), die ab dem 01.04.2021 geschlossen werden. Wird in bereits bestehenden Verträgen auf die jeweils geltenden NBIInst/AGB verwiesen, so gelten diese AGBInst auch für diese Verträge.

Bei einer Änderung der ABGInst, die durch die Regulierungsbehörde oder eine andere öffentlich-rechtliche Stelle (z.B. Gericht, EU-Kommission etc.) veranlasst wurde, finden die AGBInst in der geänderten Fassung Anwendung. Änderungen im Übrigen, z.B. auf Veranlassung von DB Regio, werden nur wirksam, wenn der Vertragspartner nicht widerspricht. Hierzu teilt DB Regio diese Änderungen der AGBInst den jeweiligen Vertragspartnern schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

2. Leistungen der DB Regio

- 2.1. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Der Vertrag ist mindestens in Textform abzuschließen. Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erbringt DB Regio die Leistungen ausschließlich nach den Instandhaltungsvorgaben des AG, z.B. dem Instandhaltungsregelwerk des AG.
- 2.2. Die DB Regio dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.
- 2.3. Für weitere Leistungen (z.B. Befundarbeiten), die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Verträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DB Regio zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.4. Die DB Regio kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Leistungen der DB Regio in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen oder entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.5. Die DB Regio darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

3. Leistungs- und Erfüllungsort

- 3.1. Die Leistungen werden durch die DB Regio in den im Vertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- 3.2. Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

4. Ausführungsfrist

- 4.1. Die Leistungszeiten und die Termine z.B. der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Vertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 4.2. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

5. Pflichten des AG

- 5.1. Der AG stellt der DB Regio rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsregelwerk bzw. Instandhaltungsweisungen und Informationen zu arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten) in deutscher Sprache zur Verfügung und hat diese stets aktuell zu halten. Stellt DB Regio fest, dass die Unterlagen unvollständig sind, ist der AG verpflichtet, fehlende Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen. Bis zur vollständigen Übergabe der Unterlagen wird die vereinbarte Leistung nicht erbracht. DB Regio ist zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach angemessener Fristsetzung der AG seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- 5.2. Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die DB Regio verpflichtet.
- 5.3. Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG. Hierüber hat er die DB Regio stets unverzüglich in Textform zu unterrichten.

6. Materialbereitstellung/ Materialverwendung

- 6.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Das Materialmanagement in den Wartungseinrichtungen wird von DB Regio durchgeführt.
- 6.2. Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung der Beginn der vereinbarten Leistungen, so erhält die DB Regio für jeden Tag der Verzögerung ein Anreizentgelt in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes (z.B. Rangieraufwand Standplatz). Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 6.3. Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden, sofern vorhanden, durch die DB Regio zur Verfügung gestellt.
- 6.4. Dem AG steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien auf eigene Kosten zurückzunehmen oder sie der DB Regio zu überlassen. Falls der AG keine Wahl trifft, kann die DB Regio die Materialien, nach eigener Wahl, auf Kosten des AG entsorgen oder sie auf eigene Kosten einer Weiterverwendung zuführen.

7. Vergütung, Rechnung

- 7.1. Der AG ist gegenüber DB Regio zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem jeweiligen Vertrag ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, werden in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen, Anreizentgelte etc. werden, wenn sie nicht im Entgelt je Arbeitsstunde oder im Festpreis enthalten sind, gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erbringt die DB Regio im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der DB Regio gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die durch den AG zu zahlende Vergütung ist in Euro zu leisten und wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 7.4. Die DB Regio verlangt von den AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:
 - a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer Auskunft,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,

- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Regio bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 7.5. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 7.6. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch DB Regio ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf DB Regio die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 7.7. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 7.8. Die Sicherheitsleistung kann durch eine Vorauszahlung, die in Höhe gemäß Ziffer 7.4 zu bemessen ist, abgewendet werden. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 7.9. Mit dem Zugang der Rechnung bei dem AG sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 30 Tage nach Rechnungsdatum gerät der AG in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB Regio.
- 7.10. Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung der DB Regio in Textform anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 7.11. In Abweichung von § 648 BGB kann der AG bis spätestens 10 Werktage (Montag bis Freitag) vor vereinbarter Leistungserbringung die bestellte Einzelleistung kostenfrei stornieren. Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Werktage bis zum geplanten Übergabetermin, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50% des vereinbarten bzw. veranschlagten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Weitergehende Ansprüche, etwa aufgrund entgangenen Gewinns oder weitergehender Kosten, abzüglich ersparter Leistungen, bleiben unberührt. Das Stornierungsentgelt entfällt, sofern der AG eine gleichwertige Ersatzleistung zum vereinbarten Termin stellt.
- 7.12. Bei einer verspäteten Übergabe des zu behandelnden Fahrzeuges durch den AG wird ein Verspätungsentgelt in Höhe des für die vertragsgegenständliche Leistung vorgesehenen anteiligen Entgeltes erhoben. Überschreitet die Verspätung den Zeitraum von 1 Stunde, gilt die Einzelleistung ab dann als storniert. In diesem Fall wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 100% des vereinbarten bzw. veranschlagten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Das Verspätungsentgelt/Stornierungsentgelt entfällt, wenn der AG eine vergleichbare und durch DB Regio erbringbare Leistung zum vereinbarten Termin bestellt.
- 7.13. Der AG kann gegen Forderungen der DB Regio nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Übergabe, Abholung und Abnahme

- 8.1. Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung und die Abholung der Fahrzeuge nach erfolgter Leistung erfolgen am vereinbarten Übergabepunkt. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom Übergabepunkt erfolgen durch den AG auf dessen Kosten, sofern zwischen AG und DB Regio keine anderen Vereinbarungen vorliegen.
- 8.2. Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem

gemäß der einvernehmlichen Planung der Parteien vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab einer Stunde nach diesem Zeitpunkt erhebt die DB Regio ein Anreizentgelt in Höhe des hierfür in der jeweiligen Einrichtung vorgesehenen Tagessatzes. Sieht die Einrichtung kein Anreizentgelt vor, so gilt ein Tagessatz von 300,00 Euro. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt. Um erhebliche Behinderungen zu vermeiden, steht DB Regio das Recht zu, das Fahrzeug auf Kosten des AG umzustellen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn das Fahrzeug unabgestimmt mehr als eine Stunde vor der vereinbarten Übergabe abgestellt wird.

- 8.3. Mit der Abholung des Fahrzeugs gilt die Leistung als abgenommen, sofern der AG nicht in Textform mit DB Regio eine förmliche Abnahme vereinbart. Bei der Abholung festgestellte Mängel teilt der AG unverzüglich mit. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern, soweit sich die DB Regio zur Beseitigung dieser Mängel verpflichtet.

9. Verzug der DB Regio

- 9.1. Gelangt die DB Regio mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug (durch DB Regio verschuldete Nichtbereitstellung der Fahrzeuge zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß Planung), so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese beträgt ab der 180. Minute Verspätung je begonnene 24 Stunden pauschal 2 % des Entgelts für die konkrete Leistung, mit der sich DB Regio im Verzug befindet (Entgelt für die konkrete Leistungserbringung zwischen Übergabe und Rückgabe) im Ganzen aber höchstens 6% des Entgeltes für die Leistung, mit der sich DB Regio in Verzug befindet.
- 9.2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf weiteren Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.3. Ein etwaiges Mitverschulden des AG wird jeweils nach §254 BGB berücksichtigt.

10. Gewährleistung der DB Regio

- 10.1. Der AG hat Gewährleistungsansprüche bei mangelhaften Leistungen von DB Regio gegenüber der DB Regio unverzüglich mindestens in Textform geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung.
- 10.2. Die DB Regio übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigegebenes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.
- 10.3. Eine Mängelanzeige muss unverzüglich mindestens in Textform erklärt werden.
- 10.4. Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB Regio im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 10.5. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die konkrete, mangelhafte Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern.
- 10.6. Weitergehende Gewährleistungsrechte wie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1. Die DB Regio haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften.
- 11.2. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit erfolgt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. der fristgerechten Erfüllung der beauftragten Leistungen. Schadensersatzansprüche bei einfacher Fahrlässigkeit sind begrenzt auf vorhersehbare, typische Schäden, sofern diese im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen.

- 11.3. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige mittelbare Schäden wie der Ersatz von Pönalen, Vertragsstrafen und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Begrenzungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.4. Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 11.5. Im Verhältnis zwischen DB Regio und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

12. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ebenso wie § 648 BGB ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

13. Erweiterungen/Änderungen

Beträgt das vertraglich vereinbarte Auftragsvolumen mindestens 500.000 Euro pro Jahr, kann der AG angemessene Abweichungen zu den obigen Regelungen gegen Tragung des anfallenden Zusatzaufwandes zuzüglich eines angemessenen Gewinns verlangen. Unangemessen ist eine Abweichung insbesondere, wenn zu deren Umsetzung andere vertragliche Leistungszusagen vernachlässigt werden müssen oder wenn kurzfristig zusätzliche Ressourcen beschafft werden müssen, deren weitere sinnvolle Einsetzbarkeit nach Beendigung des Vertrages nicht gesichert ist. Zusatzkosten können insbesondere erhöhte Versicherungsbeiträge, zusätzlicher Arbeits- und Prüfaufwand oder Risikozuschläge sein.

14. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 14.1. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 14.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.